Vorläufige Nutzungs- und Entgeltverordnung - Kurhaustheater Stand 20.09.2021

1. Grundsatz der Vermietung

1.1 Die Räume des Kurhaustheaters können an Nutzer / Mieter zu soziokulturellen, d.h. sozialen, kulturellen und kommunikativen Zwecken vermietet werden, sofern sie nicht in Konkurrenz zu den Veranstaltungen der Stadt Bad Bramstedt und des Klinikums stehen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnuna der Bundesrepublik Deutschland richten oder Sicherheit nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche die Sicherheit und der Räume zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigung des Gebäudes oder des dort tätigen Personals befürchten lassen müssen, sowie religiöse Veranstaltungen.

Die Vermietung an Dritte soll in einem angemessenen Umfang erfolgen, ein Rechtsanspruch auf Anmietung der Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.

1.2 Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Namen der oder des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen sie oder er in Anspruch nehmen will. Ferner ist anzugeben, in welchem Umfang Personal benötigt wird.

Die Benutzerin oder der Benutzer haben diese Benutzungsordnung und die zu zahlenden Entgelte vorbehaltlos anzuerkennen

2. Entscheidung über die Überlassung

- (2.1) Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann die Entscheidung übertragen. Sie oder er kann eine Benutzungserlaubnis mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist der Benutzerin oder dem Benutzer in Textform mitzuteilen.
- (2.2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt keine nach anderen insbesondere, steuerlichen, gewerblichen oder bauaufsichtliche Rechtsvorschriften evtl. erforderliche Anträge und Erlaubnisse.
- (2.3) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter stehen die beantragten Bestandteile des Kurhaustheaters und sonstiges Inventar nach Maßgabe der nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis zur Verfügung. Aus der Erlaubnis kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergleitet werden.

3. Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (3.1) Die Zulassung der Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
 - b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird und dafür keine anderen Räumlichkeiten mit vertretbarem Aufwand gefunden werden können.

(3.2) Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Textform und mit Begründung rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

4. Auflagen

Die Überlassung der Räume kann mit Auflagen versehen werden.

5. Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(5.1) Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Veranstalterinnen und den Veranstaltern zu beseitigen.

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.

- (5.2) Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbel oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (5.3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.).
- (5.4) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Stadt.
- (5.5) Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderlich Aufsichtspersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Richtlinien einhalten.
- (5.6) Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.
- (5.7) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Der Verkauf von Getränken in Einweggebinden ist nicht gestattet, wenn es alternativ Mehrweggebinde gibt. Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

6. Aufsicht und Hausrecht

- (6.1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.
- (6.2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihr oder seien Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- (6.3) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. In deren Abwesenheit übt die Benutzerin oder der Benutzer das Hausrecht aus, sofern es nicht anders vereinbart wurde.
- (6.4) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

7. Haftung und Schadensersatz

- (7.1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzer entstehen. Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände oder Geräte beschädigt oder verlorengegangen, kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.
- (7.2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Bad Bramstedt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Bramstedt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

8. Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- (8.1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (8.2) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald die Erlaubnis zur Benutzung gemäß Ziffer 2 erteilt ist.
- (8.3) Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

9. Höhe des Nutzungsentgeltes

(9.1) Für die Nutzung des Theaters von **ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen kulturellen Akteuren** ist grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von

100,-- € Veranstaltungsraum Theatersaal 80,-- € Veranstaltungsraum Foyer zu zahlen.

Der Betrag erhöht sich in Relation zur Zuschauerzahl um 1-50 Zuschauer 30,--€ 50-100 Zuschauer 60,--€ 100-150 Zuschauer 90,--€ 150.250 Zuschauer 120,--€ 250-400-Zuschauer 150,--€

(9.2) Für **externe gemeinnützige Vereine und externe kulturelle Akteure** beträgt die Pauschale

150 EUR Veranstaltungsraum Theatersaal 120 EUR Veranstaltungsraum Foyer

Der Betrag erhöht sich in Relation zur Zuschauerzahl um 1-50 Zuschauer 45,-- EUR 50-100 Zuschauer 90,-- EUR 100-150 Zuschauer 135,-- EUR 150.250 Zuschauer 180,-- EUR 250-400-Zuschauer 225,-- EUR

(9.2) Für Verbände, Wirtschaftsunternehmen beträgt die Pauschale

600,-- € Veranstaltungsraum Theatersaal 400,-- € Veranstaltungsraum Foyer

(9.3) Für kommerzielle Anbieter/Agenturen beträgt die Pauschale

2000,-- € Veranstaltungsraum Theatersaal

1000,-- € Veranstaltungsraum Foyer

(9.4) In den Pauschalen ist eine Generalprobe enthalten.

Jede weitere Probe wird mit 50 EUR berechnet.

(9.5) Ferner trägt der Nutzer die sonstigen durch die Veranstaltung verursachten Kosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die der Stadt entstehen für Nutzung technischer Anlagen (siehe Anhang) (der Anhang kann erst erstellt werden, nachdem das technische Inventar gesichtet wurde, dies ist erst seit kurzem möglich) Personal Licht- Bühnen- und Tontechnik.

Die vorläufige Nutzungs- und Entgeltverordnung - Kurhaustheater wurde am 29. 09. 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.